

aber das bisher verfassungsmäßig und in gesetzlich anerkannter Weise bestandene Collaturrecht auf dem kürzesten Wege aufgehoben und vollständig beseitigt, d. h. dem Einen ein Recht, welches er besaß, genommen und dem Anderen, welchem dasselbe bisher nicht gehörte, zugetheilt werden.

Die königl. Staatsregierung hat diesem Vorgehen in der Sache beharrlichen und entschiedenen Widerspruch entgegengesetzt und ist hierbei von dem Herrn Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts darauf hingewiesen worden, daß die Regierung im Entwurfe so weit gegangen sei, wie sie es nur immer für möglich gehalten habe, und daß das Interesse der Lehrer und somit auch der Schule durch den Entwurf mehr und besser, als durch die jenseitigen Vorschläge, gewahrt erscheine.

Eine Abschaffung des bisher bestandenen Collaturrechts nach seinem vollen Umfange habe man nicht für thunlich erachten können, schon aus dem Grunde nicht, weil bestehende wohlerworbene Rechte nicht gelegentlich und einfach zu streichen, sondern nur dann, wenn dies aus besonders dringenden Gründen durch die Rücksicht auf das Staatswohl geboten wird, und auch in diesem Falle nur unter Beachtung der hierfür verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form, aufzuheben seien. Einen solchen dringlichen Grund habe die Regierung im vorliegenden Falle nicht aufzufinden vermocht, vielmehr geglaubt, daß es genüge, die Ausübung des bisherigen Collaturrechts einer Modification zu unterwerfen, durch welche die Interessen der Gemeinde in eine versöhnende Verbindung mit jenem Rechte selbst gebracht werden.

Die Regierung habe sich bei der nach diesem Gesichtspunkte gestalteten Vorlage an das Muster desjenigen Vorganges angeschlossen, welches in Bezug auf die Umgestaltung des Patronatsrechts für geistliche Stellen gegeben sei, auf diese Weise und in dieser Form aber allen Interessen möglichst volle Rücksicht gewährt. Die unbeschränkte Ueberlassung der Stellenbesetzung an die Gemeinden liege weder im Interesse des Lehrerstandes, noch der Volksschule; hätte man völlig freie Hand, so würde es das Beste sein, die Besetzung der Lehrerstellen in die Hände der obersten Schulbehörde mit Concurrenz der Gemeinden zu legen; denn nur bei ihr sei eine so planmäßig auf alle Interessen geleitete Fürsorge zu erwarten und möglich, wie sie dringend gewünscht werden müsse; allein man sei, wie die Sachen liegen, genöthigt, sich auf den Boden der gegebenen Rechtszustände zu stellen, und darum müsse man versuchen, die Interessen der Collaturberechtigten mit denen der Gemeinde und des Schulwesens thunlichst in Einklang zu bringen. Dies sei der Standpunkt, von welchem die Regierungsvorlage ausgegangen sei.

Auch die unterzeichnete Deputation vermag ihrerseits mit dem jenseitigen Beschlusse, welcher über die bestehenden Rechtsverhältnisse so kurz und einfach hinweggeht, sich nicht zu befremden. Man ist bei den jenseitigen Kammerverhandlungen, bez. im Berichte der jenseitigen Deputation, davon ausgegangen, daß das Collaturrecht „als ein bisher geübtes Unrecht“ bei Erlassung eines neuen Schulgesetzes völlig zu beseitigen sei, und die letztere die beste und geeignetste Gelegenheit hierzu biete, und wenn das Patronat- und Collaturrecht auch ein jus quaesitum des bisherigen Inhabers gewesen, so stelle es sich doch seiner ganzen Natur nach

als ein Ausfluß des öffentlichen Rechtes dar und unterliege somit, soweit das Kirchenpatronat in Frage kommt, der Regelung durch Kirche und Staat, soweit dagegen das Schulpatronat fraglich sei, der Regelung durch den Staat. Man kann über den Widerspruch, welcher darin liegt, daß ein Recht, welches als ein jus quaesitum des bisherigen Inhabers anerkannt wird, zugleich als ein bisher geübtes Unrecht charakterisirt wird, hinweggehen, ist aber der Meinung, daß in einem geordneten Rechtsstaate die Beseitigung und Aufhebung eines bestehenden Rechtes nicht so ohne Weiteres und gelegentlich aus Nützlichkeit- oder Zweckmäßigkeitsgründen sich vollziehen lasse. Ehe und bevor ein solches Recht und dessen Ausübung auf einen Anderen übertragen werden kann, muß die Aufhebung desselben auf verfassungsmäßigem Wege vorausgegangen sein. Nun aber ist die Frage der Aufhebung des Patronatsrechts zur Zeit noch nicht entschieden, ihr steht noch § 31 der Verfassungsurkunde entgegen, nach welchem Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte zu Staatszwecken abzutreten in anderen, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen. Man hat es vermieden, gegenwärtig auf diese materielle Seite der Frage einzugehen, und weder die dringende Nothwendigkeit der vollständigen Entziehung der bisherigen Collaturberechtigten aus ihrem rechtlichen Besitzstande nachgewiesen, noch die weiteren in § 31 der Verfassungsurkunde enthaltenen Voraussetzungen für Abtretungen von Privatrecchten zu Staatszwecken berührt, sondern sich einfach auf jene Verhandlungen gestützt, welche am letzten Landtage infolge des von Herrn Abg. Temper eingebrachten Gesetzentwurfs auf Beseitigung des Patronat- und Collaturrechts in beiden Kammern stattgefunden haben. Es mag dies für die Zweite Kammer und deren gegenwärtige Verhandlungen genügen; für die Erste Kammer können jene Verhandlungen indeß nicht maßgebend sein, da diese den damals von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen nicht beigetreten ist,

Von hochachtbarer, kompetenter Seite ist bei den damaligen Verhandlungen der hohen Ersten Kammer dargelegt worden, daß das Patronatrecht als ein jus quaesitum, obwohl materiell dem Kirchenrecht angehörig, doch formell den Charakter eines Privatrechts habe, d. h. eines wohlerworbenen Rechtes. Was aber diese Rechte vor anderen auszeichne, sei nicht das, daß nur der Staat über sie Macht habe, sondern, daß die Gesetzgebung überhaupt, möge sie Staats- oder Kirchengesetzgebung sein, von Aufhebung wohlerworbener Rechte die Hände so lange, wie möglich abhalten, daß sie dieselbe als eine höchst extraordinäre Maßregel für solche Fälle aufsparen müsse, wo die Fortdauer des fraglichen Rechtes in Widerspruch steht mit den Fundamentalbedürfnissen und Grundsätzen desjenigen Rechtsgebietes, in welches es hineingehört und außerdem auch nicht mit leeren Händen vorgehen dürste, sondern, daß eine angemessene Entschädigung gewährt werden müsse, sofern eine solche nach der Natur des aufgehobenen Rechtes möglich ist. Hierzu tritt die weitere Betrachtung, daß die Collaturrechte über die Schule mit den Patronat- und Collaturrechten der Kirche in der Regel in Verbindung stehen und meistens in denselben Händen sich befinden, der Grund aber hiervon zumeist in dem zwischen Kirche und Schule bestehenden inneren